

Offenbarungsglaubens aus sprechen, vorgeführt hat, die aus dieser Untersuchung genommenen Resultate kurz zusammen und kommt zu folgender Schlussfolgerung (S. 129): „Wenn der Protestantismus der Tradition als gottverbürgten Glaubensquelle prinzipiell jede dogmatische Berechtigung abspricht, so steht er im diametralen Gegensatz zum Glauben der Kirche der ersten drei Jahrhunderte; wie er auch einen Gewaltact gegen die Vernunft, Schrift und gegen die Apostel verübt! Denn ein Ausschluß der Tradition ist weder innerlich begründet, noch biblisch bezeugt, außerdem spricht er auch allen denjenigen Aposteln die dogmatische Würde als Grundpfeiler der Kirche ab, welche keine Schriften hinterlassen haben“. Schließlich zeigt der Verfasser noch (S. 129—132), wie der Protestantismus „in eigener Praxis“ sich im vollen Widerspruch mit seiner Theorie befindet.

Soweit sind wir mit dem Verfasser ganz einverstanden; aber wenn derselbe im Vorwort, ganz den Fußstapfen seines Lehrers Dr. Hermann Schell, dem er auch diese Inaugural-Dissertation gewidmet hat, folgend die Behauptung wagt, es bestehে „nicht einmal in der Inhaltsbestimmung der Tradition eine einheitliche und übereinstimmende Auffassung unter den katholischen Dogmatikern und die katholische Literatur über unseren Gegenstand sei eine spärliche und magere zu nennen“, so macht dieses bei einer Ersilfingschrift einen ganz eigenthümlichen Eindruck, gewiss nicht den einer übergroßen Bescheidenheit und muss dieser Vorwurf — in dieser Allgemeinheit — als ganz und gar unberechtigt zurückgewiesen werden; bei aller Anerkennung der sonstigen Vorzüge unseres Buches betonen wir mit allem Nachdrucke, dass wir katholische Theologen nicht erst vom Verfasser lernen müssen, was Tradition und was ihr Inhalt sei; eine solche „Rückständigkeit“ der katholischen Theologie und des Katholizismus überhaupt werden wir als den Thatssachen nicht entsprechend nie und nimmer zugeben.

Man vergleiche, um nur einige wenige Namen zu nennen, was über Begriffs- und Inhaltsbestimmung der Tradition folgende geschrieben: Hettinger, Lehrbuch der Fundamentaltheologie, II. Theil (S. 252—255), Franzelin, Tractatus de divina traditione et scriptura (S. 10 i.c.), Heinrich, Dogmatische Theologie, II. Band (§§ 76, 77 und 83).

St. Florian.

Bernhard Deubler, Professor.

4) **Jus decretalium** ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium a Franc. Xav. Wernz S. J. Tomus III. Jus administrationis Eccl. catholicae. 1901. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide. 904 S.

Die Besprechungen des ersten und zweiten Bandes von Wernz, ins decretalium haben den Lesern der theologischen Quartalschrift bereits das Nöthige über Aufgabe und Anlage des Werkes gesagt.

Der jetzt erschienene dritte Band schließt sich der Hauptsache nach an das dritte Buch der Decretalen an. Verwandte Stoffe aus dem ersten und fünften Buche wurden an geeignetem Platze herangezogen und zur Darstellung des kirchlichen Verwaltungsrechtes geeint. An erster Stelle wird die Verwaltung des Lehramtes in seinen verschiedenen Neuerungen besprochen. Daraan schließt sich die Verwaltung des Kirchenvermögens. Dann folgen die Bestimmungen des kirchlichen Rechtes über Verträge, lezttwillige Verfügungen, Verjährung. Der zweite Theil behandelt die Vorschriften über

den Gottesdienst, sowohl die gottesdienstlichen Handlungen und die für denselben bestimmten Gegenstände, wie auch die dem Dienste Gottes gewidmeten kirchlichen Vereinigungen, nämlich religiöse Institute und Bruderschaften. Mit der Behandlung der einzelnen Sacramente und der vorzüglichsten Sacramentalien schließt der Band ab. Das Ehrerecht kommt jedoch nicht zur Sprache, sondern bleibt dem nächsten Bande vorbehalten.

Was die Art der Ausführung betrifft, deren Gründlichkeit und stetige Anlehnung an bewährte kirchliche Lehren verweisen wir auf das über die früheren Bände Gesagte.

Zu den Aufgaben des Lehramtes gehört die Sorge um die Presse. Nachdem der negative Theil dieser Aufgabe, die Verhütung glaubensfeindlicher und unsittlicher Schriften besprochen wurde, bespricht Wenz die Sorge für die Verbreitung guter Lectiire (n. 122 ff.). Unter Wahrung der gebührenden Achtung vor den Vertretern der kirchlichen Autorität kommt es Geistlichen, wie Laien zu, die Kirche in religiösen und religiös-politischen Fragen mit dem geschriebenen Worte zu vertheidigen. Was die Ausdehnung der bischöflichen Gutheisung betrifft, welche katholischen Blätter, beziehungsweise deren Leitern gegeben wird, beruft der Verfasser sich auf das zweite Plenarconcil von Baltimore (1866), wonach eine solche Gutheisung auf der Erwartung beruht, dass die betreffende Leitung im kirchlichen Sinne geschehen würde, der Bischof aber keine Verantwortung für alle aufzunehmenden Artikel übernimmt, sondern nur für die von ihm selbst veröffentlichten Ausgabungen.

J. Laurentius.

5) **Apologetik** als speculative Grundlegung der Theologie. Von Dr. M. v. Schmid. Approb. 1900. VIII und 354 S. Herder, Freiburg i. B. M. 4.— = K 4.80, geb. in Halbf. M. 5.60 = K 6.72.

In der Einleitung (S. 1—124) wird zunächst das gemeingläubige Bewusstsein erörtert und gezeigt, dass der Glaube immer vernünftig und relativ hinreichend begründet sein muss, dass aber beim Fortschreiten jenes Bewusstseins der Trieb nach wissenschaftlicher Erkenntnis der Glaubwürdigkeitsgründe entsteht. Darauf wird als das Wesen der apologetischen Wissenschaft bezeichnet, dass sie die kritische Begründungswissenschaft der dogmatischen Theologie ist, und als ihre Aufgabe erklärt die Bewährtheit des positiv-übernatürlichen Offenbarungsglaubens und der in der Kirche niedergelegten christlichen Offenbarung. Dann folgt eine geschichtliche Ueberichau (90 S.), aus welcher klar hervorgeht, dass die wissenschaftliche Apologie so alt ist wie das Christenthum und welche die allmähliche Entfaltung derselben eingehend beleuchtet; mit besonderer Ausführlichkeit verbreitet sich der Verfasser über die Zeit der Aufklärungsperiode und über die allerneueste Zeit. Als Endergebnis dieser Betrachtung erscheint, dass die Apologetik von der Dogmatik sich losgelöst und zur selbständigen Wissenschaft constituiert habe. Die nächsten Abhandlungen befassen sich mit dem objectiven Prinzip der Apologetik; es erscheint dem Verfasser durch das Interesse der Zeit gefordert, die reine Apologetik herauszulösen und selbständig auszustalten; auch verspricht er sich grössere Klarheit aus dieser Ausscheidung der Beweisführung für die Ungläubigen; ferner mit der Methode der Apologetik, wobei der Verfasser die historisch-philosophische Forschung in analytisch regressiver Methode als das richtige erkennt.

Im ersten Theil der Ausführung (S. 125—164) wird dann die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer übernatürlichen Offenbarung erörtert; vorausgeschickt